



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. August 2021

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | |
|--|---|
| <p>286 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte S. 354</p> <p>287 Anerkennung einer Stiftung (Manerts Penn, Manfred und Hilda Weingarten Stiftung) S. 354</p> <p>288 Anerkennung einer Stiftung (Circular Valley Stiftung) S. 354</p> <p>289 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 05. Juni 2021 S. 354</p> <p>290 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 18. Juni 2021 S. 355</p> <p>291 UVP-Verzicht für den barrierefreien Umbau der Einstiegshaltestelle „Merowingerstraße“ und der Ausstiegshaltestelle „Am Steinberg“ sowie den damit verbundenen Umbau der Abstellanlage südlich des Betriebshofs „Am Steinberg“ in Düsseldorf-Bilk durch die Rheinbahn AG S. 356</p> | <p>292 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Düsseldorf S. 358</p> <p>293 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Duisburg S. 359</p> <p>294 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Essen S. 361</p> <p>295 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Krefeld S. 362</p> <p>296 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Mettmann S. 363</p> <p>297 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) S. 364</p> <p>298 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH S. 366</p> |
|--|---|

Beilage zu Ziffer 286: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann

Beilage zu Ziffer 297: 10. Änderung des RPD im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. (6 Karten farbig)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

286 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte vom 13./15.07.2021 sowie meine heutige Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte vom 13./15.07.2021 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Claudia Schneider

- siehe Beilage zu Ziffer 286

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.354

287 Anerkennung einer Stiftung (Manerts Penn, Manfred und Hilda Weingarten Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1931

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Manerts Penn, Manfred und Hilda Weingarten Stiftung“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.04.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.354

288 Anerkennung einer Stiftung (Circular Valley Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.2190

Düsseldorf, den 23. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Circular Valley Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.05.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.354

289 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 05. Juni 2021

Bezirksregierung
25.05.01.03-05/21

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 05. Juni 2021 beantragt, für eine Baumaßnahme an der Erdgasleitung Nr. 202/021 in Krefeld zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Meerbusch.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor; die

Open Grid Europe hat sich aber unter Berücksichtigung der örtlichen Lagesituation zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung entschlossen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Open- Grid- Europe GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer ca. 40 m langen Anschlussleitung (202/021/005-DN 200) zwischen der Leitung 202/21 (DN 300) und einer noch zu errichtenden Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) der Netzgesellschaft Niederrhein mbH.

Die Verbindungsleitung wird mittels Einfachabgriff an die Leitung 202/21 hergestellt. Für die Herstellung des Einfachabgriffs muss ein T-Stück DN 300/200 an die Leitung 202/21 eingebaut werden. An dem Abgriff schließen sich diverse Armaturen und Entlüftungseinrichtungen an, bevor die Leitung in Richtung Netzanschlussgebäude geführt wird und sich dort die Baugrenze zur Netzgesellschaft Niederrhein mbH befindet. Die genaue Eigentumsgrenze befindet sich auf der ersten Schweißnaht hinter der Isolierstelle vorm Gebäudeeingang. Am Gebäude wird durch die OGE ein Technikschränk aufgestellt, der zur Übermittlung der Gasmessung aus dem Gebäude dient. Für betriebliche Maßnahmen ist zusätzlich ein Entlüftungsventil geplant.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme findet statt in: Stadt Krefeld, Gemarkung Hüls, Flur 30, Flurstücke 76, 77 und Flur 31, Flurstücke 75, 188.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Teilbereich des Baufeldes nordwestlich der Drügstraße sowie ein bis zu ca. 14 m breiter Streifen südöstlich der Straße befinden sich im Landschaftsschutzgebiet LSG 4604-011 Benrad. Am geplanten Standort des Vorhabens liegen darüber hinaus keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.354

290 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 18. Juni 2021

Bezirksregierung
25.05.01.03-07/21

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 18. Juni 2021 beantragt, für eine Baumaßnahme an der Erdgasleitung Nr. 004/050/003 in Meerbusch zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Meerbusch.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasnetzes von L-Gas (Low calorific Gas) auf H-Gas (High calorific Gas) besteht die Notwendigkeit einer Baumaßnahme an der Erdgasleitung Nr. 004/050/003 der

Open Grid Europe GmbH (OGE). Zur Gewährleistung der Trennung zwischen L-Gas und H-Gas im Bereich der Kreuzung Laacher Weg - Römerstraße muss die vorhandene Armatur SNr. 14 erneuert und der Leitungsabschnitt um eine zusätzliche Armatur ergänzt werden. Dazu wird ein ca. 20 m langes Leitungsstück inklusive der vorhandenen Armatur ausgebaut und mit 80 cm Abstand zur Bestandsstrasse parallel neu verlegt.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme findet statt in: Stadt Meerbusch, Gemarkung Büderich, Flur 35, Flurstücke 80, 85, 627, 838, 893, 1244, 3111.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Am geplanten Standort des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2. 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.355

291 UVP-Verzicht für den barrierefreien Umbau der Einstiegshaltestelle „Merowingerstraße“ und der Ausstiegshaltestelle „Am Steinberg“ sowie den damit verbundenen Umbau der Abstellanlage südlich des Betriebshofs „Am Steinberg“ in Düsseldorf-Bilk durch die Rheinbahn AG

Bezirksregierung
25.17.01.06-01/1-21

Düsseldorf, den 22. Juli 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz

NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Umbau der Einstiegshaltestelle „Merowingerstraße“ und der Ausstiegshaltestelle „Am Steinberg“ sowie den damit verbundenen Umbau der Abstellanlage südlich des Betriebshofs „Am Steinberg“ in Düsseldorf-Bilk durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 10.06.2020

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 06.01.2021 / 22.04.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Umbau der Einstiegshaltestelle „Merowingerstraße“ und der Ausstiegshaltestelle „Am Steinberg“ sowie den damit verbundenen Umbau der Abstellanlage südlich des Betriebshofs „Am Steinberg“ in Düsseldorf-Bilk gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung eines teilbarrierefreien Seitenbahnsteigs als Einstiegshaltestelle „Merowingerstraße“, eines barrierefreien Seitenbahnsteigs als Ausstiegshaltestelle „Am Steinberg“, die Errichtung einer dreigleisigen Abstellanlage südlich des Betriebshofs „Am Steinberg“, die Errichtung von Zuwegungen zu den Haltestellenbereichen sowie die Anpassung der Fahrleitungsanlage.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten.

Die beantragte Stadtbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit den bisher ausgebauten Abschnitten des Stadtbahnnetzes in Düsseldorf.

Der barrierefreie Ausbau schließt in wesentlichen Bereichen der Haltestellen niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen) sowie zusätzliche Sicherheitseinrichtungen ein.

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat,

die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Baumaßnahme wird im bestehenden, nahezu vollständig versiegelten Straßenraum durchgeführt. Es kommt nicht zum Verlust von Vegetationsflächen mit übergeordneten und / oder lokal bedeutenden Funktionen (Klima, Luft, Artenschutz etc.). Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) beschränken. Die bauliche Änderung des Schienenweges führt zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV, da die Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags an einigen Immissionsorten überschritten werden. Dadurch ergibt sich ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach. An der Straße erfolgen keine baulichen Änderungen. Deshalb erfolgt hier keine Einzelbewertung. Bezüglich des Gesamtlärms kommt es an 2 Immissionsorten zu kritischen Pegeländerungen, die wiederum einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach bewirken. Insgesamt kommt es hier somit zu nachteiligen Auswirkungen. Zum Ausgleich entstehen Ansprüche auf passiven Schallschutz. Die Ansprüche werden in der korrespondierenden Plan genehmigung dem Grunde nach festgesetzt. Der Umfang der Ansprüche wird in einem gesonderten Verfahren geprüft und festgesetzt. Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis bei der Genehmigung der Maßnahme haben die nachteiligen Lärmauswirkungen aus den dargelegten Gründen insgesamt nicht, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine UVP erforderlich ist.

Darüber hinaus wird bezüglich auftretender Auswirkungen auf Erschütterungen und Körperschall in dem vorgelegten Gutachten festgestellt, dass an einem Immissionsort die zu erwartenden Veränderungen zwar relativ gering sind. Allerdings werden aufgrund der gemessenen Innenraumpegel Schutzmaßnahmen empfohlen. Für einen weiteren Immissionsort gilt, dass durch das Heranrücken der nächstgelegenen Weichenanlage eine deutliche Zunahme der Erschütterungs- und Körperschallimmissionen bei hoher Vorbelastung zu erwarten ist. Insofern sind Maßnahmen zur Minderung der Schwingungsemissionen der Weichenbereiche erforderlich. Die Rheinbahn AG hat den Einbau einer entsprechenden Schutzmaßnahme zur Reduzierung der Erschütterungen sowie des Körperschalls vorgesehen. Eine UVP ist aus diesem Aspekt heraus im Hinblick auf das Schutzgut Mensch somit nicht erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o. g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind.

Des Weiteren kann auch bei Bewertung der zunehmenden Lärmimmissionen im Hinblick auf die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.11.2019 (AZ.: 3 C 12.18) und der dort im 2. Leitsatz dargelegten einzig möglichen planerischen

Lösung („Alternativlosigkeit“) auf eine UVP verzichtet werden. Danach ist ein nach § 3 e UVPG a. F. der Vorprüfung unterliegendes Vorhaben nicht allein deshalb UVP-pflichtig, weil die Vorprüfung nachteilige Umweltauswirkungen ergeben hat, die im einschlägigen materiellen Zulassungsrecht festgelegte Schädlichkeitsgrenzen (hier nach der 16. BImSchV) überschreiten. Können diese Umweltauswirkungen allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzaufgaben auf der Grundlage strikten Rechts führen, in der konkreten Planungssituation nach Einschätzung der zuständigen Behörde nachvollziehbar aber nicht das Abwägungsergebnis beeinflussen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein ihrer wegen nicht erforderlich. Das gilt auch hier. Die Abstellanlage ist unverzichtbar. Zur Anordnung der Abstellanlage gibt es in dem vorliegenden Bereich keine alternativen Standorte, die zu weniger Immissionen führen. Die Notwendigkeit der Anlage an sich wurde von der Rheinbahn AG transparent und nachvollziehbar erläutert. Die notwendigen Schall- und Schwingungstechnischen Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen wurden beschrieben und bewertet. Des Weiteren liegen zwischenzeitlich verbindliche Regelungen zur Verbesserung des Lärmschutzes der Wohnhäuser vor. Auf eine UVP kann auch aus diesem Grund verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 356

292 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Lutz Drewanz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Peter Müns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 4

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Ehlert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Matthias Loos für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 15

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Reinhold Fischer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 16

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Timo Munzig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 17

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Wolfgang Neuhaus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 18

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Kai Schröder für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 25

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Nitschke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 30

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Lars Hansen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 31

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Klaus Strunk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 33

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Stefan Fleischmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 33 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 36

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Schnug für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 38

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Walter Lange für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 38 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 40

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Heinz Hermann Hölsken für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 40 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 42

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Klaus Decker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 42 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 45

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Wolfram Strombach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 45 in Düsseldorf bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 46

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ralf Drüge für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 46 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 358

293 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Duisburg

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 4

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Axel Schellhorn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Bonas für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 12

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Peter Freutel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Olaf Karner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 16

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Stephan Nabers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 18

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Heinz-Jakob Stermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 19

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Heinz Frütel für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rüdiger Eggen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Kussel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 27

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rolf Georg Schuster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 29

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernd Klaus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Duisburg bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 34

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Carsten Hillebrandt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 359

**294 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
Kehrbezirk Essen**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 1

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Gerhard Becker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Hans Kulhanek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jochen Lehnert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 7

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Benjamin Mroos für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 8

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Christian Ehrlich für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Torsten Loof für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 15

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Tobias Kahlert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 17

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Norbert Wieseler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 19

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Detlef Böhme für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Fred Fieser für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Frank Springer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Armbruster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 32

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Peter Webster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 33

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dennis Nowack für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 33 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 34

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Andre Simoneit für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Essen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 35

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Wolfgang Klipper für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 35 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 361

295 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Krefeld

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Anré Wolfewicz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Reiner Leger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Markus Friedrichs für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 6

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Achim Wirth für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 8

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Simon Brandes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Ulbricht für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ulrich Grüttner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 13

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Buscher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Krefeld bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 18

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Kai Kremers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Krefeld bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 362

296 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Kehrbezirk Mettmann

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 1

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Karl-Heinz Ißling für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Sven Rottenberger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Franz Peter Hamacher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 4

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Nellen-Viehweger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 6

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Stefan Schulte für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Uwe van de Venn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Frank Köster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 12

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Knut Lebang für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 13

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ulrich Johannes Benders für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 16

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Franz Eickmeyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Karsten Krahl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Frau Nadine Bents für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Klaus Michael Luda für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 24

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Lüning für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 27

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Hasselmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 30

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Müller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 34

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Schloßland für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 35

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernd Rainer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 35 in Mettmann bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 37

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Axel Stiefeling für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 363

297 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Bezirksregierung
32.01.02.01-10. RPÄ

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier)

Zentraler Anlass für die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbe- und Industriegebiete für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) ist die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Diese sollen zur Ansiedlung neuer von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen.

Die Bewältigung des Strukturwandels hat auch der im Rahmen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eingeführte Grundsatz 5.4 zum Ziel. Dieser Grundsatz ermöglicht es dem Regionalrat, den Städten und Gemeinden im Rheinischen Revier einen größeren Handlungsspielraum u. a. für die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete ohne Auswirkungen auf andere Regionen zu ermöglichen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat mit Blick auf den Grundsatz 5.4 des LEP NRW in seinem Beschluss zum Regionalen Gewerbe- und Industriegebietskonzept vom 25.06.2020 die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, den Städten mehr Spielraum bei der Gewerbegebietsplanung zu geben und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen weitere Gewerbebestände im Rheinischen Revier zu ermitteln und festzulegen.

Insbesondere in den Anrainerkommunen des Tagebaus und der Kraftwerksstandorte wurde daher nach geeigneten Flächen für die Schaffung neuer Gewerbebestände gesucht. In der Planungsregion Düsseldorf sind dies die Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach sowie die Gemeinde Rommerskirchen.

Mit den Beschlüssen des jeweiligen Rats bzw. Ausschusses bzw. dem entsprechenden Schreiben der Verwaltungsspitze vom 08.06.2021, 23.06.2021 und 15.06.2021 haben die Städte Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich die Verwaltung beauftragt, Gespräche über die hierfür notwendige Änderung des Regionalplans mit der Regionalplanungsbehörde zu führen. Hierbei haben sich folgende Flächen herauskristallisiert:

Geplante Festlegung Erweiterung GIB „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen) nach Osten

Der GIB „Industriepark-Elsbachtal“ ist ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen, welches im RPD als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) dargestellt ist. Es liegt unmittelbar südwestlich angrenzend an den Kreuzungsbereich der Bundesautobahn A 46 und der Bundesstraße B 59 auf Höhe der Anschlussstelle Jüchen. Dieser Bereich für

gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) soll nun um eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der B 59 erweitert werden. Diese ist derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) im RPD dargestellt. Teile des Plangebietes sind dargestellt als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) mit der Nachnutzung als AFA. Der Änderungsbereich ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen, sodass diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Über die vorhandene A 46 und die Bundesstraße ist das Plangebiet bereits an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Beabsichtigt ist die regionalplanerische Darstellung GIB-Z auch für die Erweiterungsfläche. Die Zweckbindung für den bestehenden GIB Elsbachtal sieht vor, dass dieser als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD genutzt wird, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha oder mehr anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Da mit der geplanten Erweiterung auch kommunale Bedarfe der oben genannten Kommunen an gewerblichen Flächen gedeckt werden sollen, soll die Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie nur anteilig im neuen GIB-Z umgesetzt werden. Dieser Anteil in Höhe von ca. 50 ha entspricht in etwa der Größe des bereits dargestellten GIB-Z. Über eine textliche Ergänzung in den Erläuterungen zu Kapitel 3.3.2 RPD soll diese Zweckbindung für das GIB „Industriepark-Elsbachtal“ umgesetzt werden.

Geplante Festlegung Erweiterung GIB „Industriegebiets Ost“ nach Westen (südlich Aluminiumstraße)

Das Gewerbegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs und ist im RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Diese Festlegung soll um den Sondierungsbereich in südwestlicher Richtung, unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B 59 gelegen, erweitert werden. Die geplante Erweiterung der GIB-Festlegung hat eine Größe von ca. 8,5 ha, ist im RPD derzeit als AFA festgelegt und dient einem bereits im Gewerbegebiet Ost ansässigen Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche.

Es handelt sich hierbei um die Umwandlung eines bisher in der Beikarte 3A „Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellten Sondierungsbereichs für mögliche GIB-Darstellungen in eine zeichnerische GIB-Festlegung in der RPD-Planzeichnung. Insofern wird es auch bei der Beikarte 3A Anpassungen geben.

Geplante Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen)

Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie und im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer interkommunaler allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) mit einer Größe von 59,6 ha festgelegt werden. Dieser soll der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen. Um dies zu gewährleisten, soll das RPD-Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ um einen entsprechenden Grundsatz G2 ergänzt werden.

Aus raumordnerischen Gesichtspunkten wird für die geplante Festlegung des ASB-GE „Sasserath“ ein unmittelbarer Anschluss an regionalplanerische Siedlungsfestlegungen (ASB oder GIB) als erforderlich angesehen. Daher soll die zeichnerische Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) Mönchengladbach-Odenkirchen um den vorhandenen Siedlungsbestand – der bisher nicht dargestellten Ortslage Sasserath – erweitert werden. Die Erweiterung der ASB-Festlegung in einer Größe von 34,6 ha beschränkt sich weitgehend auf den bereits vorhandenen Siedlungsbestand. Südlich der B 59 wird die zeichnerische Festlegung des Regionalen Grünzuges entsprechend angepasst und zurückgenommen.

Es handelt es sich somit zwar um eine ASB-Neufestlegung, gleichzeitig ermöglicht diese jedoch nur eine unwesentlich größere Siedlungsentwicklung, als jetzt bereits möglich wäre.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 297**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 364

298 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH

Bezirksregierung
54.06.04.15-9

Düsseldorf, den 22. Juli 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH

Die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

beabsichtigt, Grundwasser bis zu einem Volumen von jeweils 9.000 m³ an 6 Maststandorten und jeweils 18.000 m³ an 4 Maststandorten der 110-/220-/380-kV-Freileitungen Bl. 2444 Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein zu entnehmen. Aufgrund der Entfernung der einzelnen Maststandorte beeinflussen sich die Grundwasserentnahmen nicht gegenseitig. Für dieses Vorhaben hat die Amprion GmbH unter dem 01.03.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die im Rahmender Instandhaltung erforderliche Fundament-sanierung der Maststandorte. Es handelt sich um Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werden.

Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Ampriion GmbH nicht zu besorgen sind.

Die Absenkung ist auf einen Radius von 10 m bzw. 20 m um die Maststandorte beschränkt. Der Bereich auf den sich die Entnahme auswirkt, ist damit sehr klein. Auch die Dauer der Entnahme ist zeitlich auf max. 25 Tage pro Maststandort begrenzt. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen. Das gehobene Grundwasser wird in nahegelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben bzw. Gewässer eingeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Die Maststandorte liegen teilweise im NTP-007 Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland, den Landschaftsschutzgebieten LSG-4205-0004 Risswald/Bislicher Wald, LSG-4205-0003 Isselniederung oder LSG-4205-0007 Isselniederung, Drevenacker Landwehr sowie den Wasserschutzgebieten Blumenkamp Zone IIIA und IIIB und Wittenhorst IIIB.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der kurzzeitigen Entnahme, der lokal begrenzten und geringen Grundwasserabsenkung von 0,5 bis 1m nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf